Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch

252

10

EINGEGANGEN AM 21. SEP. 2006

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Klingelhöferstr. 8
10785 Berlin

20. September 2006

Geschäftszeichen: 121 - K - 611 740/94/0001

Betreff: **Friedensvertrag** (formelle Beendigung des II. Weltkriegs)
hier: **Grundgesetz** der BRD und **Verfassung** des Deutschen Reiches

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

als Ministerpräsident des FÜRSTENTUM SEALAND und als deutscher Staatsbürger fühle ich mich legitimiert und aufgerufen, Sie auf den oben genannten Problemkreis aufmerksam zu machen. Das FÜRSTENTUM SEALAND hat im Dezember 1998 mit dem Deutschen Reich, vertreten durch die Kommissarische Reichsregierung, einen Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen, auf Grund dessen eine besondere Beziehung zu den deutschen Fragen besteht. Dies gilt unabhängig davon, wie kritisch, negativ oder positiv man zur Kommissarischen Reichsregierung stehen mag. Ich überreiche dazu *Anlage 1*.

Bezüglich des FÜRSTENTUM SEALAND haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die damalige DDR durch jeweiligen Sichtvermerk in meinem Diplomatenpass die Staatlichkeit des FÜRSTENTUM SEALAND generell anerkannt. Dies gilt gleichermaßen für meine diplomatische Immunität. Sie ist rechtlich in Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen geregelt (*Anlage 2*). Darüber hinaus haben mir ca. 50 weitere Staaten Sichtvermerke und Diplomatenvisa erteilt.

Bereits 1989 habe ich in meiner Regierungserklärung (auszugsweise als *Anlage 3*) auf die Neigung der Justizorgane und anderer Institutionen der BRD zu rechtswidrigem Verhalten hingewiesen. Dies hat insbesondere die Justiz das Landes Brandenburg in ihren Aktionen gegen mich – bis hin zu einem Mordversuch – leider bestätigt.

So musste auch der frühere Direktor des Amtsgerichts Luckenwalde die Anerkennung meiner Immunität auf Weisung des OLG-Präsidenten widerrufen, siehe *Anlage 4*. Konsequenterweise hat mich die Staatsanwaltschaft Potsdam wissen lassen, dass an der Verfolgung der massiven Straftaten gegen meine Person „kein öffentliches Interesse" bestehe.

Postfach 1128, 14959 Trebbin, Tel. 0700 07325263, Fax: 0700 7325263-1

253

Auch das Auswärtige Amt hat mir im Jahr 2005 erklärt, dass „keine Unverletzlichkeit meiner Person" (*Anlage 5*) gegeben sei, und weiterhin, dass es sich beim FÜRSTENTUM SEALAND „offensichtlich um ein Phantasiegebilde" (*Anlage 6*) handele. Es liegt auf der Hand, dass die gesamte Korrespondenz früherer Jahre zwischen dem Auswärtigen Amt und mehreren Ministerien des FÜRSTENTUM SEALAND den heute zuständigen Mitarbeitern offensichtlich vorenthalten wurde und wird.

Sie werden verstehen, dass ich unabhängig von all dem die Interessen des von mir vertretenen **souveränen** Staates weiterhin uneingeschränkt wahrnehme und die Hilfe des **Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte** in Straßburg in Verfahren gegen die BRD und das Land Brandenburg in Anspruch nehmen werde.

All diese Ausführungen verdeutlichen, dass für jeden deutschen Bürger ein legitimes Interesse an der Deutschen Frage bestehen muss (*Anlagen 7:* Rechtslage Deutsches Reich und BRD).

In der Regierungserklärung von 1989 habe ich weiter darauf hingewiesen, dass die BRD trotz ihrer weitgehenden Selbständigkeit im Sinne des Völkerrechts kein souveräner Staat sei. Leider ist festzustellen, dass die nach wie vor geltenden **alliierten Vorbehaltsrechte**, gedeckt durch Art. 23 des Überleitungsabkommens, nicht nur dem deutschen Recht vorgehen, sondern so weit führen, dass die U.S.A. und die ihre Politik dominierende Glaubensgemeinschaft ihre Interessen völlig **legal** zu Lasten der deutschen Bevölkerung wahrnehmen. Dies hat vor allem seit der so genannten Wiedervereinigung 1990 durch skrupellose Durchsetzung politischer Macht in zahlreichen Fällen dazu geführt, dass unliebsame Personen nicht nur diskriminiert und diffamiert wurden, sondern Existenzvernichtungen, Selbstmorde der Betroffenen und sogar Auftragsmorde die Folge waren und sind.

Es ist deshalb dringend geboten, die volle Souveränität Deutschlands in seinen legitimen Grenzen durch einen **Friedensvertrag** wiederherzustellen. Nur mit dauerhaften territorialen Regelungen und einer endgültigen Befriedung aller Beteiligten bekommen Aufbau und Ordnung eines neuen vereinten Europa die legale Grundlage (siehe Art. 146 GG).

Es ist abzusehen, dass die derzeitige globale Entwicklung auch die BRD und das deutsche Volk in die Sklaverei einer wirtschaftlichen Abhängigkeit und mentalen Unmündigkeit führt. Wir haben daher den **Auftrag erhalten,** darauf hinzuwirken, dass die Frage eines Friedensvertrages für Deutschland auf die Tagesordnung der Weltpolitik kommt. Dies sollte trotz aller aktuellen politischen Aufgaben **binnen Jahresfrist** möglich sein und innerhalb **weiterer drei Jahre** zum Abschluss führen.

Sollten wir nach einem Jahr feststellen müssen, dass nichts in dieser Richtung in den internationalen Medien sichtbar wird, werden wir unserem Auftrag gemäß die in unserem Besitz befindlichen und in unserer Verfügung stehenden VRIL-Technologien (*Anlage 8*) der Weltöffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machen. Es sei hier betont, dass dies keine versteckte Gewaltandrohung ist.

Postfach 1128, 14959 Trebbin, Tel. 0700 07325263, Fax: 0700 7325263-1

254

Im Zusammenhang mit diesem Schreiben darf ich auf die seit 1980 geführte Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt und seit 1994 mit dem Bundeskanzleramt hinweisen. Am 19.08.1996 habe ich in Bezug auf das Auswärtige Amt eine Aktennotiz betreffs der VRIL-Technologie gefertigt, die ich als *Anlage 9* beifüge.

Neuere Versuche[1)] mit der VRIL-Technik haben gezeigt, dass durch gezielten Einsatz dieser Technik jede Art elektronischer Systeme kontaktlos ausgeschaltet werden kann. Ebenso ist es möglich, auf jedes biologische Wesen unseres Planeten positiv oder negativ massiv einzuwirken. Unsere Entwicklungen sind inzwischen soweit gediehen, dass die VRIL-Technik in die zivile Praxis für jedermann Eingang finden kann. VRIL-Direktantriebe sind in der Testphase.

Wir erlauben uns, Ihnen persönlich ein Exemplar unseres neuesten SEALAND-Generators für die Dauer eines Jahres leihweise für Testzwecke anzubieten. Falls Sie interessiert sind, bin ich jederzeit bereit, Ihnen persönlich einen SEALAND-Generator vorzustellen und zu übergeben. Wenn Sie es wünschen, auch unter Wahrung strikter Vertraulichkeit.

Abschließend sei betont, dass wir nicht die Konfrontation, sondern den Konsens suchen in dem gemeinsamen Ziel, Deutschland zu dienen.

Die Botschafter der USA, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien, der Republik Frankreich und der Russischen Föderation sowie der Vorsitzende der EU-Kommission erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

PRINCIPALITY OF SEALAND CHANCELLERY

(Johannes W.F. Seiger, Prime Minister)

Verteiler: X
XX

[1)] http://en.wikipedia.org/wiki/Vril: ***Vril today*** – *Today the selfproclaim-ed government-in-exile of SEALAND under Johannes W. F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially to the selfproclaimed Reichsregierung.* (Nur auf englisch-sprachiger Wikipedia-Seite.)

Weitere Informationen zum Thema „VRIL" lassen sich auf unserer Website www.fuerstentum-sealand.de oder www.principality-of-sealand.com nachlesen.

255

Anlagen zum Schreiben vom 20.09.2006 an Bundeskanzlerin Dr. A. Merkel

Anlage 1: Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem DEUTSCHEN REICH und der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 31.12.1998

Anlage 2: Art. 40 des Wiener Abkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961: Sichtvermerke der DDR und BRD

Anlage 3: Regierungserklärung (Auszug) der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 1989: Hinweis auf rechtwidriges Verhalten der BRD-Justiz

Anlage 4: Schreiben vom AG Luckenwalde vom 12.05.1999: Weisung des OLG-Präsidenten auf Rücknahme der diplomatischen Immunität

Anlage 5: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 11.04.2005: keine Unversehrtheit der Person trotz der Sichtvermerke im Diplomatenpass

Anlage 6: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 25.03.1996: „... Fürstentum Sealand vermutlich ein Phantasiegebilde ..."

Anlage 7: Ausführungen zur „Rechtsgrundlage DEUTSCHES REICH" und „Rechtslage zum Zeitpunkt der so genannten Wiedervereinigung"

Anlage 8: VRIL-Technologie, Stand Sept. 2006, Regierungskommission VRILIA

Anlage 9: Aktennotiz zum Besuch beim Auswärtigen Amt am 19.08.1996: Ablehnung einer VRIL-Demonstration hinsichtlich der Einwirkungen auf biologische Wesen bis hin zur Exekution.

Freundschafts- und Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland

4.10.6

Freundschafts- und Konsularvertrag
zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

EINGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCHE der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte ,und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.

Artikel 2 (Territoriale Integrität)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

Artikel 3 (Nichtangriffspakt)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

Artikel 4 (Europa)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

Artikel 6 (Umweltschutz)

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

Artikel 11 (Geltungsdauer)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich

Wolfgang G. G. Ebel
Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich und zugleich Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Christian Samter
Bürofelter beim Generalbevollmächtigen für das Deutsche Reich und zugleich Stellvertretender Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland

PRINCIPALITY OF SEALAND
THE CHAIRMAN OF THE PRIVY COUNCIL

Johannes F. [illegible]
Premierminister und Staatsratsvorsitzender des Fürstentum Seeland

260

5

Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Johannes Seiger
Sealand House
Postfach 1128
14956 Trebbin

REFERAT 500
BEARBEITET VON Ref.'in Winter
TELEFON +49 (0)1888-17-1803
TELEFAX +49 (0)1888-17-
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de
DATUM 11. April 2005
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Status des "Fürstentums Sealand"**

BEZUG Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wasum-Rainer
Dr. Susanne Wasum-Rainer

261

(6)

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964

Wiener Übereinkommen

vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

Artikel 40

(1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

(3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

262 (7)

Auszug aus der Regierungserklärung von 1989

Johannes W. F. Seiger, Premierminister

... Resümierend kann man bei den schicksalhaften Start- und Entwicklungsbedingungen, die das politische Gebilde SEALAND unbeabsichtigt, aber initiierend ermöglicht haben, die letztlich erst zur Quelle seiner Chancen wurden und nun zur Ausgangsbasis seiner ökonomischen und anderen Interessen werden, feststellen,

SEALAND ist eine Firma – und es wird ein Konzern – mit Staatsqualität, was man vielleicht folgendermaßen deuten kann:

Alle Bürger SEALANDs sind im Staatsdienst tätig, in der Staatswirtschaft; Staatswirtschaft in SEALAND ist aber auch Privatwirtschaft seiner Bürger.

Da „fair play" jedoch kein einforderbares Recht ist – und auf politischem Gebiet am allerwenigsten erwartet werden kann –, muss SEALAND anstreben, die „sensibelsten" der durch seine Aktivitäten betroffenen Staaten (die Heimatländer der SEALAND-Aktivisten, England und Deutschland) mit taktischem Geschick, wenn nicht unbedingt zu Verbündeten, dann doch zumindest zu wohlwollenden Duldern zu machen. Dabei sollte besonders England, dem Hauptgaranten der SEALANDischen Existenz und dem Partner bei der Realisierung kleinster politischer und ökonomischer (Fort-)Schritte, ein ganz besonderer Solidar-Status eingeräumt werden, während man Deutschland gegenüber geschärfte Aufmerksamkeit in Bezug auf die fiskalischen Zugriffs- und Ausforschungsmöglichkeiten walten lassen muss. Hier in Deutschland, dem Aktionsfeld für die wirtschaftlichen SEALAND-Aktivitäten, wird - bei aller Souveränität von SEALAND – auch durch Behörden und Gerichte (mit ihren Möglichkeiten, eventuell politisch opportune Urteile zu produzieren) über Erfolg und Misserfolg des SEALAND-Projektes mit entschieden.

Zum Kuriosum SEALAND gehört auch die Art und Weise des Auftretens seiner Repräsentanten. SEALAND ist ein Politikum, aber es ist nicht nur ein solches. Es ist auch sein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, das durch die Akzeptanz der Handlungen im Namen SEALANDs und der handelnden Personen geprägt sein wird. Insofern ist SEALANDische Politik nicht das Wichtigste, sie hat nur eine die anderen Aktivitäten begleitende und vorbereitende Funktion. ...

8 263

Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

KOPIE

Amtsgericht Luckenwalde,

Telefon: (03371) 601-0
Nebenstelle: (03371) 601-
Telefax: (03371) 635951
Datum: 12.05.1999
Aktenzeichen: 10 E-4(1)
(Bei Antwort bitte angeben)

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str.7

14959 Trebbin

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ~~ich~~ jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Rißmann)

Auswärtiges Amt

264
9

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Johannes Seiger
Sealand House
Postfach 1128
14956 Trebbin

REFERAT 500
BEARBEITET VON Ref.'in Winter
TELEFON +49 (0)1888-17-1803
TELEFAX +49 (0)1888-17-
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de
DATUM 11. April 2005
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Status des "Fürstentums Sealand"**

BEZUG Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wasum-Rainer
Dr. Susanne Wasum-Rainer

265

10

EINGEGANGEN
19. April 1996
Erl.....

AUSWÄRTIGES AMT
Az.: 512 - 520 E - Blükle/96
(Bitte bei Antwort angeben)

Bonn, 25. März 1996
Telefon (0228) 17-0
Durchwahl 17-2515
2603en01

7858
3228 Karlsruhe

EINGEGANGEN
27. März 1996
Erl.....

Briefadresse: Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

Herrn
Rechtsanwalt
Klaus Karl Blükle
Marktstr. 36

88212 Ravensburg

Betr.: "Fürstentum Sealand"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.1996

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

dem Auswärtigen Amt ist ein "Fürstentum Sealand" nicht bekannt. Es handelt sich in keinem Fall um ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt, sondern vermutlich um ein Phantasiegebilde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wendel

Lieber Dr. Hüsgen, lieber Prof. Leuschner, 14.4.96
Nach dem zweiten Schreiben meines Rechtsanwaltes haben die Herrn von Sealand sich doch bereit gefunden, meine offene Rechnung zu begleichen. Ich bin froh, dass ich nicht klagen musste und um eine Erfahrung reicher.
Vom 18. - 30.5. sind wir wiederum im Lido Nabeul.

Mit freundlichem Gruss

Ihr J. F. Obermaier

266

Rechtsgrundlagen Deutsches Reich

1) Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen! Die Existenz des Staates Deutsches Reich ist völkerrechtlich und mit Bundesverfassungsgerichtsurteil u.a. 2BvL 6/56, 2 Bvf 1/73 und 2 BvR 373/83 unwiderruflich festgelegt.
2) Die Existenz der kommissarischen Reichsregierung ist u. a. durch das Urteil des Landgerichts Berlin 13.0.35/93 festgestellt. Mit gleichem Urteil wurde festgestellt, daß die Kommissarische Reichsregierung unter direkter Anweisung des SHAEF-Gesetzgebers USA steht und das Grundstück Königsweg 1 in Berlin-Zehlendorf der provisorische Amtssitz der kommissarischen Reichsregierung ist.
3) Berlin ist bis zum heutigen Tage kein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Alliierten haben die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 der Berliner Verfassung vom 01. September 1950 im Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandatura zur Verfassung von Berlin, BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOB. I S. 440), zurückgestellt. Abs. 2 besagt: Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Abs. 3 besagt: Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend. Weil im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (Bekanntmachung:BGBl. 1990, Teil II, S. 1274, das zugehörige Gesetz: BGBl. 1994 Teil II, S. 26 ff) diese Tatsachen nochmals bestätigt wurden, besagt Artikel 4 dieses Übereinkommens „...Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gericht und Behörden behandelt. Damit sind Bürger von Berlin (Ost und West) keine Bürger der BRD.
4) Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 890) ist ungültig. Artikel 1 des Einigungsvertrags besagt, das die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 03.10.1990, gemäß Artikels 23 des Grundgesetzes Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Artikel 23 des GG wurde jedoch bereits am 17.07.1990, auf Grund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechten zum GG, mit Wirkung am 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ durch die Alliierten aufgehoben. Dadurch konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu keinem Zeitpunkt erfolgen. Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des GG beitreten.
5) Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („2 + 4 Vertrag“) vom 12.09.1990 ist nichtig, da weder ein besatzungsrechtliches Provisorium Bundesrepublik Deutschland, noch besatzungsrechtliches Provisorium Deutsche Demokratische Republik über die Grenzen Deutschlands verhandeln kann.
6) Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 1274) heißt es im Punkt 6 der Präambel: Die (-nicht bestehende-) deutsche Souveränität in bezug auf Berlin wird nicht berührt. Im Artikel 2 heißt es: „...Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft...“, Artikel 4 siehe Punkt 3 dieser Rechtsgrundlagen. Das heißt, alle Vorbehaltsrechte der Alliierten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes bleiben weiter in Kraft und sind Bestandteil des deutschen Rechts. Deutschland verfügt weiterhin über keine Souveränität.
7) Weil die Artikel 53 und 107 der UN-Charta („Feindstaatenklausel“) immer noch gelten, muß Deutschland den fehlenden Friedensvertrag mit den Siegermächten des II. Weltkrieges unterzeichnen. Nur eine vom Volk legitimierte und handlungsfähige Regierung des Deutschen Reiches kann diesen Friedensvertrag verhandeln und unterzeichnen, da die Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist.
8) Resolution 242 (1967) des UN-Sicherheitsrates vom 22.11.1967: Danach darf fremdes Staatsgebiet immer nur vorübergehend, aber nicht auf Dauer besetzt gehalten werden. Diese Besetzung ist daher auch nie ein anerkannter Völkerrechtsgrund für einen Gebietserwerb auf Dauer. Die Rückgabe erfolgt nach der Aufhebung des Besatzungsstatus Gesamtdeutschlands.
9) Art. 53 der Konvention über das Recht der Verträge vom 23.05.1969, ratifiziert in der BRD seit dem 20.08.1976: Ein internationaler Vertrag ist nichtig, wenn er zur Zeit des Abschlusses mit einer zwingenden Norm des Völkerrechts in Widerspruch steht. Dafür kommt in Betracht: a)Anerkennung einer Annexion als Rechtsgrund für die ständige Inbesitznahme fremden Staatsgebietes. B)Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, c)Verbot, durch Krieg Gebiete auf Dauer zu erwerben, d)Fehlende Verfügungsbefugnis und Bedürfnis des ein Gebiet abtretenden Staates über dieses Gebiet.
10) UN-Konvention vom 22.11.1967: Der völkerrechtlich begründete Rechtsanspruch auf die Deutschen Ostgebiete ist hiernach unverjährbar und unverzichtbar nach Art. 8 Abs. 4 der Genfer Konvention von 1949. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen Polen und Rußland ist völkerrechtlich daher jederzeit für die Regierung des Deutschen Reichs zulässig.
11) Im Artikel 146 des Grundgesetzes heißt es: Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.
12) Weil ein Grundgesetz, völkerrechtlich gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung dem Grunde nach ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine vom Volk beschlossene Verfassung ist, muß sich Artikel 146 des Grundgesetzes zwangsläufig erfüllen. Die einzig gültige Verfassung Deutschlands ist die vom gesamten deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene (Weimarer) Reichsverfassung vom 11.August 1919.
13) In welchen Grenzen diese Verfassung in Kraft treten muß, steht in Artikel 116 des Grundgesetzes (31.Dezember 1937).
14) Fazit: Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich de jure erloschen. In Artikel 25 des GG verpflichtet sich die BRD, die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Dadurch haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgültigkeit mehr.
15) Das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31.Dezember 1937 ist existent. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches unterliegt nicht den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Diktatur Bundesrepublik Deutschland.

L6+

(12)

Rechtslage zum Zeitpunkt der sogenannten Wiedervereinigung

Mit Streichung der Präambel und des Artikels 23 durch den damaligen Außenminister James BAKER am 17.7.1990 in Paris, ist der territoriale Geltungsbereich des " Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland " insgesamt mit Wirkung zum 18.7.1990 erloschen
(BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890, vom 23.9.1990).

Alle seit ihrem Erlöschen am 18.7.1990 von der Regierung und den Behörden der sog. " Bundesrepublik Deutschland " getätigten sog. Rechtsgeschäfte und sog. Verwaltungsakte sind demzufolge RECHTSWIDRIG !!!

Alle seit dem 18.7.1990 von der erloschenen " Bundesrepublik Deutschland " und deren Vertretern geschlossenen Verträge mit anderen Ländern und internationalen Organisationen sind rechtsungültig.
Sie sind daher weder für Bürger der nicht mehr existenten " Bundesrepublik Deutschland ", noch für Bürger des Staates Deutsches Reich, noch für die jeweiligen Vertragspartner bindend. Dies begründet auch die derzeitige Situation in der EU für die Vertragspartner mit Deutschland. Das Sozialgericht BERLIN (Aktenzeichen S 72 Kr 433/93) hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 festgestellt, dass der sogenannte "Einigungsvertrag" vom 31. August 1990 (BGBl. 1990, Teil II, Seite 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.7.1990 aufgelöst worden ist.

Artikel 1 des sog. " Einigungsvertrages" besagt, dass die Länder Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen gemäß Artikel 23 des "Grundgesetzes" am 3.10.1990 Länder der " Bundesrepublik Deutschland " werden.

Da dieser Artikel jedoch bereits am 17.7.1990 durch die Alliierten aufgehoben war, konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu keinem Zeitpunkt erfolgen.

Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten.

Zudem wird in den Printmedien der BRD der sog. Einigungsvertrag immer ohne die Protokollerklärung abgedruckt.

Die Protokollerklärung zum Einigungsvertrag lautet: "Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden."

DEUTSCHLAND hat bis heute keinen rechtsgültigen Friedensvertrag mit den Gegnern des II. Weltkrieges geschlossen; weder mit den vier alliierten Besatzungsmächten, noch mit irgendeinem anderen Staat.

Zuvor sind bereits am 17.07.1990 in Paris von den Außenministern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion die beiden besatzungsrechtlichen Provisorien rechtlich aufgelöst worden: Der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse teilte dem damaligen DDR-Außenminister Hans-Joachim Meyer mit, dass die Verfassung der DDR mit Wirkung zum 18.07.1990; 0:00 Uhr ungültig geworden und die Staatsangehörigkeit der DDR von diesem Zeitpunkt an ungültig ist. An demselben Tage teilte der amerikanische Außenminister James Baker dem BRD-Außenminister Hans-Dietrich Genscher mit, dass er von den ihm obliegenden Vorbehaltsrecht der USA zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch macht und die Präambel (Wiedervereinigungsgebot) und den Artikel 23 (Geltungsbereich) des Grundgesetzes ebenfalls mit Rechtswirkung zum 18.07.1990; 0:00 Uhr ersatzlos aufhebt. Damit habe auch das besatzungsrechtliche Mittel namens "Bundesrepublik Deutschland" seine Schuldigkeit getan und gelte ebenfalls als aufgelöst.

- Aus dem im Punkt 4. erklärten Grund der vollständigen Auflösung der beiden besatzungsrechtlichen Mittel folgt, dass der Einigungsvertrag, unterzeichnet am 31.08.1990, nicht rechtsgültig abgeschlossen werden konnte. Ohne die geltende DDR-Verfassung konnte die DDR nicht völkerrechtliche Handlungen durchführen und ohne das geltende Grundgesetz konnte

260
13

ebenfalls der Bundestag keine völkerrechtlichen Handlungen durchführen, weswegen aus diesem Grunde der am 31.08.1990 unterzeichnete Einigungsvertrag von Anbeginn ungültig ist.

• In Artikel 4 des Einigungsvertrages ist in Punkt 2 festgelegt worden, dass der Artikel 23 des Grundgesetzes aufgehoben wird. Ungeachtet des bereits am 18.07.1990 aufgehobenen Artikels 23 des Grundgesetzes wurde dieser Artikel also nochmals durch den "Einigungsvertrag" aufgehoben. In diesem Artikel steht folgende Definition: Artikel 4: Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik wird wie folgt geändert: 1. Die Präambel wird wie folgt gefasst: ... **2. Artikel 23 wird aufgehoben** Da in diesem Artikel nicht der Termin dieser Aufhebung genannt wird (etwas so, wie in Artikel 1 der Termin des Beitrittes auf den 03.10.1990 festgelegt wurde), gilt gemäß der allgemein bekannten Rechtssprechungsgepflogenheiten diese Aufhebung ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt. Der Vertrag ist am 29.09.1990 mit allen Artikeln, Protokollen und Vereinbarungen in Kraft getreten (siehe die entsprechende Mitteilung im Bundesgesetzblatt, BGBl. 1990 II S. 1360).

• Da am 29.09.1990 durch den an diesem Tage in Kraft getretenen Artikel 4 Punkt 2 des "Einigungsvertrages" der Artikel 23 des Grundgesetzes aufgehoben worden ist, konnte am 03.10.1990 gemäß Artikel 1 des "Einigungsvertrages" die DDR nicht mehr auf der Rechtsgrundlage des Artikels 23 Grundgesetz der BRD beitreten oder die Länder der DDR an diesem Tage Länder der BRD werden. Ein rechtswirksamer Beitritt der DDR zur BRD hat also nicht stattgefunden.

• Durch die Formulierung des Artikels 1 des "Einigungsvertrages": "Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden **die Länder** Brandenburg, ... und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom **22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz** - (GBl.I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend." wird eindeutig festgestellt, dass die (juristisch nicht bestehenden) Länder der DDR den juristisch ebenfalls nicht (mehr) bestehenden Ländern der BRD (weil diese mit ihren Ländern aufgelöst ist) beitreten sollen, und zwar einzig auf der Grundlage des Artikels 23 GG am 03.10.1990. Dies steht so genau in dem Beschluss der "Volkskammer der DRR" vom 23.08.1990. Das Gesetz, durch welches die Gründung der Länder bewirkt werden sollte, konnte auch niemals Rechtswirksamkeit erreichen, denn nach seinem §1 sollten am 14.10.1990 in der DDR die Länder ...[Aufzählung der Länder]... gegründet werden. Doch seit 03.10.1990 bestand keine DDR mehr. Daher konnte nach diesem Tage auch in der DDR nichts mehr gegründet werden, wenn keine DDR mehr besteht. Und weil erst am 14.10.1990 das "Ländergründungsgesetz" in Kraft treten sollte, konnte es zum Zeitpunkt des Beitrittes am 03.10.1990 auch keine Länder geben, die beigetreten sein könnten. Außerdem: Weil bereits am 17.07.1990 die 'Verfassung der DDR' außer Kraft gesetzt wurde, konnte am 22.07.1990 die Volkskammer - die somit keine Rechtsgrundlage zum Handeln mehr hatte - juristisch gültig keine (neuen) Länder mehr gründen. Die Länder bestanden also rechtlich am 03.10.1990 überhaupt nicht und konnten daher an diesem Tage auch keine "Länder der DDR" werden. Neu wären diese Länder auch nicht gewesen, denn diese Länder sind bereits 1946 (also vor Gründung der DDR am 07.10.1949) von der sowjetischen Besatzungsmacht gegründet worden, nachdem völkerrechtswidrig die (überhaupt gar keine Republik mehr gewesen seiende) "Republik Preußen" für aufgelöst erklärt wurde ("Die Republik Preußen ... hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört..")

• Durch diese nichterfolgte Vereinigung konnte auch das im "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" ("Zwei plus Vier-Vertrag") in Artikel 1 (1) genannte "vereinte Deutschland" nicht existieren (ebenfalls gehört Berlin gemäß der Argumentation auf Seite 9 nicht zum "vereinten Deutschland"). Daher konnte eine Ratifikation des "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" nicht - wie in Artikel 8 (1) gefordert - erfolgen. Daher ist der Vertrag für das inexistente "vereinte Deutschland" auch nicht in Kraft getreten.

Durch die vorgenannte Argumentation ist klargestellt worden, dass der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 nicht juristisch gültig den Beitritt der DDR zur BRD bewirkt haben kann. Eine sogenannte "Wiedervereinigung" hat aus diesem Rechtsgrund nicht stattgefunden. Der "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" ist deshalb weder ratifiziert worden noch ist er in Kraft getreten und könnte Rechtswirkung für das inexistente "vereinte Deutschland" entfalten.

267 (14)

SEALAND TRADE CORPORATION

Die VRIL-Technologie

der PRINCIPALITY OF SEALAND

Was nennen wir VRIL?

1. VRIL sei hier in gnostischer Sicht verstanden als die kosmische *Schöpferkraft,* als die allgegenwärtige, raumerfüllende, lebendige Energie, die als Kraft des Geistes, als Kraft der Gefühle, als Lebenskraft und nicht zuletzt als Kraft in der Physik in Erscheinung tritt, dazu mit allen Wechselwirkungen zwischen den Ebenen und untereinander.
2. VRIL sei gleichbedeutend verstanden mit der heutigen Freien -, Dunklen -, Raum-, Nullpunkt- oder Vakuum-Energie, mit Chi, Od, Prana, Nun, usw. der alten Kulturen.
3. VRIL stammt als Begriff aus der europäischen Mystik und könnte als Kondensat der rosenkreuzerischen Formel V.I.T.R.I.O.L[1)] verstanden werden und bedeutet weniger eine Substanz als vielmehr eine Anweisung zum rechten Aufsuchen und Handhaben des ‚Stein der Weisen'.
4. VRIL-Geräte gibt es seit Menschengedenken, z.B.:
   a. Dorje in Tibet
   b. Lingam in Indien
   c. Djed-Pfeiler in Ägypten
   d. Szepter des Königs, Zauberstab des Magiers
   e. VRIL-Stab (nach E. Bulwer-Lytton, engl. Mystiker, 19. Jh.)
5. **SEALAND-Generator** nach dem Vorbild des VRIL-Stabes
6. **Neu beim SEALAND-Generator**: er vermittelt breitbandige VRIL-Wirkungen, die nicht nur denkbar, fühlbar und erlebbar, sondern **physikalisch messbar** sind!

Entwicklung bis heute

1. W. Keely, der 1872 eine Maschine durch seine Willenkraft ein- und ausschaltete.
2. K. Schapeller, der in den 20er Jahren mit „glühendem Äther" erfolgreich Maschinen antrieb und – vermutlich über spezifische Resonanzen – die Metalle aus den Erzen, ohne Bergbau zu betreiben, aus der Tiefe an die Erdoberfläche transferieren wollte.
3. N. Tesla, der bekanntlich durch Übertragung einer nicht messbaren Energie (Skalarwellen) ein Modellschiff über den See fahren ließ.

[1)] V.I.T.R.I.O.L = Visita Interiora Terrae Rectificando Invenies Occultum Lapidem. – Suche das Innere der Erde (Materie) auf, vervollkommne sie und du wirst den Stein der Weisen finden.

VRIL als V.R.I.L. = Visita Rectificando Invenies Lapidem. – Verinnerliche, was du genau siehst, vervollkommne es, und du wirst den Stein, die Kraft in der Materie finden.

SEALAND TRADE CORPORATION, SEALAND House, Postfach 2366, D-33351 Rheda-Wiedenbrück, USt ID: DE 164906133
Tel. 0700 073 25 263, Fax: 0700 73 25 263-1

4. 30 - 40er Jahre: deutsche Ingenieure entwickeln Flugscheiben (steuerbare Schwerkraft/Antischwerkraftantriebe) u. a. in der Reichsarbeitsgemeinschaft *‚Das kommende Deutschland'*
5. Thule- und VRIL-Gesellschaft entwickelten Flugscheiben Haunebu I - III , V(ril) 7 - 11
6. Nachkriegszeit: In der DDR geheime Weiterentwicklung ohne praxistaugliche Ergebnisse, *keine* Weitergabe an die Sowjetunion.
7. 1989, sog. Wiedervereinigung: Vertrauliche Übergabe an Mitarbeiter der PRINCIPALITY OF SEALAND, *nicht* an die sog. BRD, daher *keine* Weitergabe an die USA.
8. Oktober 2005 http://en.wikipedia.org/wiki/Vril: ***Vril today*** – *Today the selfproclaimed government-in-exile of SEALAND under Johannes W. F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially the selfproclaimed Reichsregierung.* (Nur auf englisch-sprachiger Wikipedia-Seite.)

Erfahrungen

1. Positive Wirkung auf das System Mensch – Generator – Antriebsaggregat,
2. dabei wesentliche Erhöhung der generellen Wahrnehmungssensibilität.
3. Mechanisch: Erhöhung des maximalen Drehmomentes z. Zt. um bis zu 60 % zugleich mit deutlicher Abnahme der Schleppleistung,
4. Wesentliche Kraftstoffersparnis, wahrscheinliche durch Sogwirkung in Fahrtrichtung
5. Hohe Wahrscheinlichkeit der Gravitationsbeeinflussung
6. Biologisch: Stärkung des Immunsystems an den individuellen Schwachstellen.
7. Zeitsprünge bis zu 50 %.
8. Herstellkosten ca. 50 €.

Forschung und Entwicklung

1. Schutz gegen Missbrauch
2. Miniaturisierung und Leistungserhöhung.
3. Möglichkeit zu individuelle Einstellungen
4. Häusliche Energieversorgung
5. Automatisierung von energieunabhängigen Antriebsaggregaten
6. Synergie durch weltweite Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch

Weitere Angaben: www.fuerstentum-sealand.de oder www.principality-of-Sealand.com .

September 2006, Regierungskommission VRILIA

271

15

Aktennotiz

Besuch beim Außwärtigen Amt in Bonn, Herrn Mondorf,
am 19.08.1996 von 14.10 - 15.25 Uhr

Bei Herrn Mondorf handelt es sich offensichtlich nur um einen untergeordneten Beamten, der in einem für Bonner Verhältnisse sehr schlichtem Zimmer arbeitet.

Inhalt des Gespräches:
Der Unterzeichner hat versucht, den bisherigen Werdegang der Pricipality of Sealand unter seiner Führung zu erläutern. Dazu gehörten auch Hinweise über den Erwerb bzw. Informationen von Stasi-Material, SU-Material und Informationen der damaligen SU/KGB. Herr Seiger versuchte weiterhin über die Brisanz der im Besitz der Principality of Sealand befindlichen Technologien Aufschluß zu geben. Um den Wahrheitsgehalt und den Nachweis zu erbringen, bot er zweimal den Versuch an, im Zimmer von Herrn Mondorf zwei Mäuse im Käfig zu placieren, wobei eine durch ein Polaroidfoto gekennzeichnet wird und wir den Beweis erbringen, daß diese durch das Foto identifizierte Maus entsprechend positiv oder negativ manipuliert wird bis hin zur Execution.
Dies wurde von Herrn Mondorf lediglich zur Kenntnis genommen und er verzichtete auf eine Demonstration.

Weiterhin wurde über Herrn Schmidtbauer als Koordinator der Geheimdienste gesprochen.
Herr Seiger zitierte wie folgt:
Herr Schmidtbauer hat das Niveau eines Taschendiebes und die Fähigkeiten eines Analphabethen. Ferner wurde Herrn Mondorf klargemacht, das seitens der Pricipality of Sealand keinerlei Angstgefühle gegenüber der BRD bestehen.
Herr Mondorf empfahl weiterhin, den direkten Kontakt über andere EU-Staaten zu suchen, wobei der Unterzeichner auf die Regierungserklärung von 1989 verwies (s. Akte).
Zu einer direkten Verständigung zwischen der Principality of Sealand und der BRD wären wir bereit, wenn wir eine offizielle Stelle zur Registrierung als fremder Staat -wie schon früher von Herrn Mondorf empfohlen wurde- hätten.

Daraufhin wurde uns folgender Ansprechpartner genannt:

Herr VLR I Oetter, Ref. 701, Tel: 0221/172423, Semrockstr. 1, Bonn

Auf den Verbleib der ihm übersandten Akte teilte Herr Mondorf mit, daß die Akte das Haus nicht verlassen werde und diese sich bereits in der Registratur befände.
Herr Mondorf versprach aber, die Akte an Herrn Oetter weiterzugeben.

Das Gespräch fand in einem ruhigen, sachlichen Ton statt und endete gegen 15.25 Uhr.

Joh. F. W. Seiger